



**Rheinland-Pfalz**  
MINISTERIUM FÜR BILDUNG



**Rheinland-Pfalz**  
LANDESAMT FÜR SOZIALES,  
JUGEND UND VERSORGUNG

Ministerium für Bildung (BM), Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) und die Unfallkasse RLP (UK RLP) informieren zum Thema:

## **Aufsicht in Kitas: Pädagogischer Auftrag und Aufsichtspflicht – ein Konflikt?**

In vielen Kitas dürfen Kinder alleine auf dem Außengelände spielen. In anderen Einrichtungen hingegen gilt dies als absolutes „No-Go“.

„Dürfen wir Kinder alleine auf dem Außengelände spielen lassen?“ Mit den Worten „Dürfen wir das“ beginnen viele Fragen zum Thema Aufsicht in Kitas. Mit dieser Information möchten das BM, das LSJV und die UK RLP Antworten liefern und Handlungssicherheit geben.

### **Was ist die Kernaufgabe der Kita?**

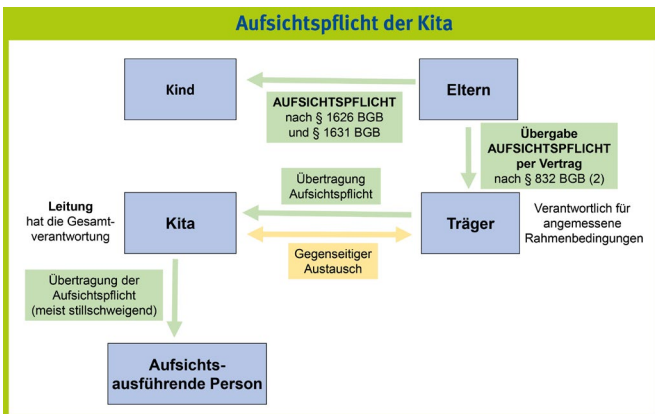
Das Kind steht im Fokus. „Die Entwicklung von Kindern zu eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Menschen zu fördern.“ Dies hat der Gesetzgeber im Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII) und im Landesgesetz über die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege (KiTaG) eindeutig herausgestellt.

### **Wie kommt die Kita zur Aufsichtspflicht?**

Laut Gesetz liegt die Aufsichtspflicht bei den Personensorgeberechtigten, also in der Regel bei den Eltern. Melden diese ihr Kind in der Kindertageseinrichtung an, so übernimmt der Träger durch den Aufnahmevertrag ausdrücklich oder stillschweigend auch die Aufsichtspflicht über das Kind. Da er die Aufsichtspflicht nicht selbst ausüben kann, überträgt er sie ausdrücklich oder stillschweigend auf die Einrichtungsleitung und das übrige Kita-Team.

Zu den Trägerpflichten gehört es, jederzeit ausreichend Aufsichtspersonal vorzuhalten. Zudem ist damit verbunden, seine Beschäftigten sorgfältig auszuwählen, ihre Eignung zu prüfen, ihre Einarbeitung sicherzustellen, wichtige Informationen an sie weiterzugeben, für ihre Sicherheit und Gesundheit während der Arbeit zu sorgen und sie nicht zu überfordern.

# Information



## Was bedeutet dies in der Praxis für das Kita-Team?

Die Erfüllung der Aufsichtspflicht ist ein wichtiger Bestandteil, um das pädagogische Ziel sicher und gesund zu erreichen. Somit ist die Aufsichtspflicht nicht vom pädagogischen Auftrag zu trennen. Es geht nicht darum, die Kinder „in Watte zu packen“, sondern ihre Selbstständigkeit zu fördern. Durch Fachlichkeit und dem damit verbundenen planvollen Handeln sichern sich die Aufsichtsausführenden in den Kitas ab. Einen „Königsweg“ gibt es nicht. Die Einrichtung entwickelt am besten im Team gemeinsam einen Weg und entscheidet situativ.

Dies bedeutet: Der Entscheidung, wer die Aufsichtspflicht innehaben kann und wie viele Personen diese führen, muss immer eine Gefährdungsbeurteilung (GBU) vorausgehen. Diese grundsätzliche GBU hat die Leitung gemeinsam mit dem Träger durchzuführen.

Der Kita-Alltag lässt sich so im Vorfeld durch Träger und Leitung sicher planen (grundsätzliche

GBU und Dienstplangestaltung). Allerdings kommt es im Alltag immer wieder zu Situationen, die einer Neubewertung bedürfen – situative GBU.

In solchen Fällen müssen die Aufsichtsausführenden die grundsätzliche GBU situativ anpassen und beispielsweise melden und handeln, wenn aus ihrer Sicht die Aufsicht in einer konkreten Situation nicht mehr sichergestellt werden kann.

Andererseits heißt dies aber auch, dass die Aufsichtsausführenden situativ entscheiden können, dass Kinder innerhalb der Einrichtung und auf dem Außengelände auch „alleine“ spielen dürfen.

### Das Kita-Tool der Unfallkasse RLP

[www.kita-sicher-gesund.de](http://www.kita-sicher-gesund.de)

**unterstützt den Träger und die Kita-Leitung gezielt bei der Durchführung der Gefährdungsbeurteilungen.**

Im Wesentlichen sind sowohl bei der grundsätzlichen als auch bei der situativen GBU folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- **Person des Kindes**

Der körperliche, seelische, geistige und soziale Entwicklungsstand des anvertrauten Kindes muss bekannt sein.

# Information

- **Alter des zu betreuenden Kindes**

In der Regel bedürfen jüngere Kinder einer intensiveren Beaufsichtigung als ältere Kinder, da sie noch nicht über deren Erfahrungen verfügen. Die Rechtsprechung geht bei Kleinkindern bis zu vier Jahren grundsätzlich von einer besonderen Aufsichtsbedürftigkeit aus.

- **Art und Gefährlichkeit der Tätigkeit**

Die Aufsichtsausführenden müssen die Gefährlichkeit der Tätigkeit einschätzen und ihr Handeln dementsprechend anpassen. Dabei sollte den Kindern Spielraum eingeräumt werden, um Fähigkeiten beim Umgang mit gefahrgeneigten Tätigkeiten zu erlernen (z. B. Arbeiten mit Schere und Küchengeräten).

- **Gruppenverhalten der Kinder**

Da sich Stimmungen (Streitereien, Aggressionen, Überaktivität) innerhalb von Kindergruppen überraschend und schnell ändern können, sind diese aufmerksam zu beobachten, um angemessen auf solche Entwicklungen reagieren zu können.

- **Räumliche und örtliche Gegebenheiten**

Das Aufsichtsverhalten richtet sich nach dem Gefährdungspotenzial der räumlichen und örtlichen Gegebenheiten. So erfordert das Überqueren einer stark befahrenen Straße während eines Ausfluges mehr Aufsicht als das Spielen im Gruppenraum.

- **Besonderheiten bei der Sicherstellung der Aufsichtspflicht in Waldkitas bzw. Wald- und Naturgruppen:**

Mit Kindern, die sich in der Natur bzw. im Wald aufhalten, müssen immer drei Personen anwesend sein – zwei Kräfte sollen immer eine Ausbildung im Sinne der geltenden Fachkräftevereinbarung haben. Die dritte Person kann eine Nichtfachkraft / Ergänzungskraft sein, die persönlich geeignet ist und der die Regeln für den Aufenthalt im Freien vertraut sind. Im Regelfall bestehen solche Gruppen aus 15 bis 20 Kindern über zwei Jahren.

- **Gruppengröße**

Die Zahl der Kinder, die jeweils von einer aufsichtsausführenden Person beaufsichtigt werden, ist abhängig von der Art und Weise, aber auch der Gefährlichkeit der jeweiligen Beschäftigung (Schwimmen, Waldtag, Spielen in den Gruppenräumen etc.), vom Entwicklungsstand und Alter der Kinder und von den Fähigkeiten und Erfahrungen des Personals.

- **Aufsichtsausführende Person**

Hierbei sind vor allem der Ausbildungsstand, die pädagogischen Kenntnisse und Erfahrungen (z. B. Berufsanfängerin / Berufsanfänger bzw. Praktikantin / Praktikant, Vertretungskräfte, pädagogische Fachkraft in Assistenz oder pädagogische Fachkraft), aber auch die körperlichen Fähigkeiten (z. B.

# Information


Beweglichkeit, Hör- und Sehfähigkeiten) der aufsichtsausführenden Personen in die Überlegungen zur Aufsicht mit einzubeziehen.

Die grundsätzliche GBU orientiert sich an den Anforderungen der Fachkräftevereinbarung, die situative GBU ist von der konkreten Situation im Kita-Alltag und der konkret aufsichtsausführenden Person abhängig.

Unzumutbar und wohl in der Regel auch nicht durchführbar ist für Aufsichtsausführende eine Überwachung auf Schritt und Tritt. Sie ist auch nicht sinnvoll, weil Kinder für eine gesunde Entwicklung Freiräume zum Ausprobieren und zum selbstständigen Handeln haben müssen.<sup>1</sup>

Erforderlich ist dagegen eine regelmäßige Kontrolle in bestimmten Zeitintervallen. Zudem muss sich die Ausgestaltung der Aufsicht unter Berücksichtigung aller o. g. Aspekte an der Sicherheit und Gesundheit der am ehesten gefährdeten Kinder orientieren.

## Sechs Regeln für die Beaufsichtigung Minderjähriger

- 
1. So viel Erziehung wie möglich, so wenig Aufsicht wie nötig.
  2. Auf mögliche Gefahren hinweisen. (Vorher mittels TOP-Prinzip erforderliche ausgleichende Maßnahmen durchführen)
  3. Verhaltensregeln aufstellen.
  4. Überprüfen, ob die Regeln verstanden wurden.
  5. Prüfen, ob die Regeln eingehalten werden.
  6. Bei Gefahr eingreifen.
- Präventiv  
 Gefährdungsbeurteilung  
 Kontinuierlich  
 Kontrolle der Wirksamkeit  
 Aktiv  
 Eingreifen

## Beginn und Ende der Aufsichtspflicht

Grundsätzlich beginnt die Aufsichtspflicht der Kita, wenn die Kinder die Einrichtung zu Beginn der Öffnungszeiten betreten. Sobald sie die Kita vereinbarungsgemäß verlassen haben oder die Aufsichtspflicht an die abholberechtigte Person ordnungsgemäß übergeben wurde, endet die Aufsichtspflicht. Auf den Wegen zwischen der Kita und dem häuslichen Bereich sind die Eltern bzw. die Personenberechtigten aufsichtspflichtig.

Verhaltens- und Orientierungsregeln vermeiden für alle Beteiligten Stress in den Bring- und Abholzeiten. Verschriftlichen Sie die Regeln beispielsweise in einer Hausordnung, die für alle verbindlich ist.

<sup>1</sup> In der Studie „Kita-Qualität aus Kindersicht – die QuaKi-Studie“ werden die Qualitätsdimensionen aus Kindersicht beschrieben.

[https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171026\\_Quaki\\_Abschlussbericht\\_WEB.pdf](https://www.dkjs.de/fileadmin/Redaktion/Dokumente/programme/171026_Quaki_Abschlussbericht_WEB.pdf)

Nentwig-Gesemann, I.; Walther, B. & Thedinga, M. (2017). Qualität aus Kindersicht – Die Quaki-Studie. Abschlussbericht. Deutsche Kinder- und Jugendstiftung & Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (Hrsg.). Berlin

# Information

## **Häufig gestellte Fragen zur Aufsichtspflicht:**

### **Müssen Kinder im Schlafrum beaufsichtigt werden?**

Ja. Kleinkinder sind durchgängig zu beaufsichtigen. Das gilt auch für die Schlafzeiten.

### **Ist hierfür ein Babyphone ausreichend?**

Ein Babyphone ist zur akustischen Überwachung ein hilfreiches Instrument. Unruhe kann rasch auch von benachbarten Räumen aus bemerkt und entsprechend eingegriffen werden. Manche Gefahren oder Probleme kann man allerdings mit dem Babyphone, also rein akustisch nicht wahrnehmen, sondern muss sie z. B. sehen oder riechen, etwa wenn sich ein Kind im Schlaf erbrochen hat.

Ein Babyphone ist daher zur Ergänzung anderer Aufsichtsmaßnahmen, nicht jedoch als alleinige Überwachungsmaßnahme geeignet.

### **Muss eine Aufsichtskraft permanent im Schlafrum anwesend sein?**

Nein. „Durchgehende Beaufsichtigung“ bedeutet nicht, dass jemand permanent bei den Kindern im Schlafrum sitzen muss, sondern es ist durchgängig dafür zu sorgen, dass regelmäßig nach den Kindern geschaut wird.

In welchen zeitlichen Abständen nach den Kindern zu schauen ist, richtet sich nach den

Umständen des Einzelfalls. Im Rahmen einer Gefährdungsbeurteilung sollte hier ermittelt werden, welche Aspekte für die Betreuung im Schlafrum zu berücksichtigen sind. In die Überlegungen sind die o. g. Kriterien der Aufsichtsführung einzubeziehen.

### **Dürfen Kinderpflegende, Fachkräfte in Assistenz, Sozialassistenten, profilergänzende Kräfte, Anerkennungspraktikantinnen und -praktikanten oder Vertretungskräfte auch alleine mit Kindern tätig werden?**

Ja. Vorausgesetzt, die Leitung traut ihnen dies zu, und auch die Person traut sich dies zu. Darüber hinaus sollten diese beiden Personen die o. g. Kriterien zur Aufsichtsführung als Orientierungsrahmen heranziehen und das Vorhaben durchspielen. Gemeinsam finden sie einen Weg, um das geplante Vorhaben durchzuführen. Eine pädagogische Fachkraft sollte hierbei in „Rufweite“ erreichbar sein.

### **Müssen immer zwei pädagogische Fachkräfte in der Einrichtung anwesend sein?**

In begründeten Ausnahmefällen kann von der Erfordernis der gleichzeitigen Anwesenheit zweier pädagogischer Fachkräfte in der Einrichtung während der Betreuungszeit abgewichen werden. Solch ein Ausnahmefall liegt bspw. vor, wenn die Betreuungszeiten der Kita eingeschränkt werden müssten. In diesem Fall muss sichergestellt sein, dass neben

# Information

einer pädagogischen Fachkraft eine andere geeignete Person i. S. d. Fachkräftevereinbarung gleichzeitig anwesend ist.

Hierzu ist dann die Durchführung einer situativen GBU notwendig.

## **Dürfen Kinder alleine in Räume bspw. Mehrzweckraum bzw. auf das Außengelände?**

Ja. Vorausgesetzt, der Raum bzw. das Außengelände sind sicher gestaltet, und den Kindern sind die Regeln für den Aufenthalt allein bekannt. Das verantwortliche pädagogische Personal hat – orientiert an den o. g. Kriterien zur Aufsichtsführung – das Vorhaben in der Konstellation der Kinder und der Tätigkeiten durchspielt und erachtet dies als wichtig im Rahmen der pädagogischen Arbeit.

Gemeinsam findet die Einrichtung einen Weg, um das geplante Vorhaben durchzuführen. Stichpunktartig wird geprüft, ob die abgesprochenen Regeln eingehalten werden.

## **Dürfen Kinder den Nachhauseweg alleine antreten?**

Die Aufsichtspflicht auf dem Weg zur Kita bzw. dem Heimweg liegt bei den Eltern bzw. den Personensorgeberechtigten. Hier zählt der Elternwille. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder und endet mit der Übergabe der Kinder an die Eltern oder die abholberechtigten Personen beim Verlassen der Einrichtung.

Sollen Kita-Kinder den Heimweg allein bewältigen, spricht erst einmal nichts dagegen, es sei denn, die pädagogischen Fachkräfte haben Bedenken z. B. aufgrund des sozialen, motorischen Entwicklungsstandes, des zurückzulegenden Weges oder weil der Weg beispielsweise mit einem Laufrad zurückgelegt werden soll.

Diese Bedenken sind den Eltern gegenüber zu äußern, da die Kita eine Fürsorgepflicht für die ihnen anvertrauten Kinder hat. Sollte der Elternwille gegensätzlich zu den Empfehlungen der Kita weiterhin bestehen, sollte dies im Betreuungsvertrag festgehalten werden.

## **Was passiert, wenn das Kind nicht abgeholt wird?**

Holt niemand das Kind ab, ist das Kita-Personal verpflichtet, die Beaufsichtigung des Kindes auch über die regulären Öffnungszeiten hinaus sicherzustellen. Es sollte versucht werden, die Eltern oder andere abholberechtigte Personen zu erreichen. Selbstverständlich kann man auch das Jugendamt oder die Polizei um Hilfe bitten, wenn die Eltern nicht erscheinen, um das Kind abzuholen. Dies sollte nur in Betracht kommen, wenn es keine andere Möglichkeit gibt.

## **Wer hat die Aufsichtspflicht beim Kita-Fest?**

Hier gilt: Grundsätzlich obliegt die Aufsichtspflicht bei einem solchen Fest den Eltern oder der erwachsenen Begleitperson der Kinder. Die Kita ist selbstverständlich

# Information

ebenfalls für die der Einrichtung angehörigen Kinder verantwortlich. Nicht aber für die Geschwisterkinder.

Bereits bei der Einladung zu solchen Kita-Festen sollte darauf geachtet werden, dass hier keine Formulierungen enthalten sind, aus denen die Eltern schließen könnten, ihre Kinder seien durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter durchgehend beaufsichtigt.

## Haftung bei Verletzung der Aufsichtspflicht

Ein Beispielfall soll hier Klarheit geben: Ein Kind stürzt im Außengelände vom Klettergerät und bricht sich einen Arm. Die aufgebracht Eltern drohen Sie aufgrund der Verletzung Ihrer Aufsichtspflicht auf Schmerzensgeld zu verklagen. Wie ist die Rechtslage? Hier ist zu unterscheiden:

### Zivilrechtliche Haftung

**HAFTUNG**

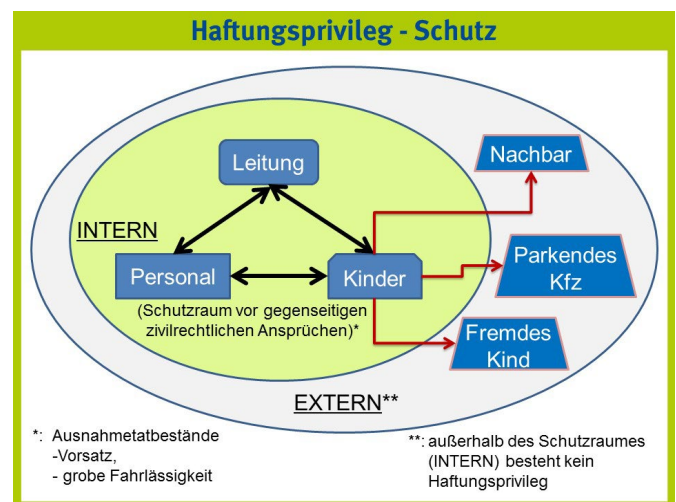
**Zuerst einmal die gute Nachricht:**

Wenn Sie nicht absichtlich handeln, folgen in der Regel keine schlimmen rechtlichen Konsequenzen.

Unter **absichtlichem Handeln** ist zu verstehen, dass eine Konsequenz eintritt, die von der handelnden Person so auch gewollt ist.

Unter **Fahrlässigkeit** verstehen Juristen ein Handeln, das ohne erforderliche Sorgfalt und Umsicht in der entsprechenden Situation abläuft.

Grundsätzlich legt die gesetzliche Unfallversicherung im innerbetrieblichen Verhältnis einen Schutzmantel über ihre Mitglieder und Versicherten vor direkten zivilrechtlichen Forderungen untereinander: das sogenannte Haftungsprivileg. Dieser Schutzmantel erlischt bei Schäden durch absichtliches Handeln (Vorsatz).



### Strafrechtliche Haftung

Strafrechtlich wird die Staatsanwaltschaft in dem Beispiel nicht aktiv. Sie wird von Amtswegen meist nur bei Todesfällen und schweren Gesundheitsschäden tätig. Lediglich auf eine Anzeige hin überprüft sie den Sachverhalt. Diese Prüfung ist von der Seite des Zivilrechts strikt zu trennen.

# Information

## HAFTUNG

### Ein Schaden ist entstanden

Tritt infolge eines Fehlers ein Schaden auf, können strafrechtliche und zivilrechtliche Konsequenzen drohen.

#### Zivilrecht:

Sie müssen den Schaden ersetzen/ausgleichen.

#### Strafrecht:

Sie müssen sich vor dem Staat verantworten.

z. B. Schmerzensgeld.

Nur beschränkte Haftung bei Fehlern, d. h. nur wer vorsätzlich oder grobfahrlässig handelt.

- Verfolgung nur bei Antrag, z. B. Strafanzeige oder
- Von Amtswegen bei fahrlässiger Körperverletzung und fahrlässiger Tötung.

Bei grober Fahrlässigkeit kann der Unfallversicherungsträger durch Regressansprüche gegen den Arbeitgebenden diesen Schutzmantel durchdringen.

In dem Beispiel haben die Eltern daher nur Aussicht auf einen Klageerfolg, wenn eine absichtliche Handlung der Aufsichtspflichtigen zum Körperschaden führte. Ansonsten würde die Klage vermutlich abgewiesen.

## HAFTUNG

### Kein Schaden ist entstanden

Tritt infolge eines Fehlers kein Schaden auf, kann der Arbeitgeber Sie arbeitsrechtlich zur Verantwortung ziehen.

#### Arbeitsrecht:

Sie müssen sich vor Ihrem Arbeitgeber verantworten

z. B. Missachtung einer Dienstanweisung:

Während der Grünflächenpflege, z. B. Rasen mähen, dürfen sich keine Kinder auf dem Außengelände aufhalten. Sie waren dennoch mit Ihrer Gruppe draußen.

Arbeitsrechtliche Mittel:

⇒ Ermahnung    ⇒ Abmahnung (dokumentiert)    ⇒ Kündigung

In jedem Fall bleibt der Arbeitgeberin oder dem Arbeitgeber vorbehalten, bei Fehlverhalten arbeitsrechtliche Schritte vorzunehmen.

## Haben Sie Fragen?

Die Mitarbeitenden im Fachbereich  
Bildungseinrichtungen der Unfallkasse  
Rheinland-Pfalz helfen Ihnen gerne weiter:

Telefon: 0 26 32 / 9 60-16 20

E-Mail: [bildungseinrichtungen@ukrlp.de](mailto:bildungseinrichtungen@ukrlp.de)